

2. Änderung zur Marktsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge vom 17.10.2002

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunal-verfassungsgesetz (NKomVG), des § 67 der Gewerbeordnung (GewO) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am XX.08.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Standgeld

Das Standgeld beträgt für alle Verkaufsstände für jeden laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge	je Markttag	4,00 EUR
Bei Abschluss eines Jahresvertrages je laufenden angefangenen Meter beanspruchter Frontlänge	jährlich	180,00 EUR
Für das Abstellen von Fahrzeugen im Wochenmarktbereich, aus denen nicht verkauft wird, werden folgende Gebühren festgesetzt:		
- Pkw jährlich	je Markttag	4,00 EUR 180,00 EUR
- Anhänger jährlich	je Markttag	4,00 EUR 180,00 EUR
- Pkw Kombi und sonstige Fahrzeuge jährlich	je Markttag	8,00 EUR 360,00 EUR

Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Neustadt a. Rbge., den XX.08.2024

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.
Dominic Herbst
Bürgermeister